



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

2. Organisatorische Fragen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

I. 2. Organisatorische Fragen

a) Voraussetzungen

Die in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Freiheit in Forschung und Lehre muß durch geeignete Organisationsformen gesichert werden.

Freiheit der
Forschung

Angesichts der Möglichkeiten moderner Forschung, insbesondere der Anwendung und Umsetzung ihrer Ergebnisse, kann durchaus gefragt werden, ob nicht eine Kontrolle bestimmter Forschungsvorhaben unter dem Aspekt ihrer Zielsetzung oder ihrer möglichen Auswirkungen zulässig oder gar geboten ist. Der Wissenschaftsrat steht auf dem Standpunkt, daß eine solche Kontrolle der im Grundgesetz garantierten Freiheit der Forschung widerspricht und daher auszuschließen ist.

Für den Bereich der Hochschulen gehört zur Sicherung der Freiheit der Forschung eine staatlich geschützte Autonomie. Die Organisation der Hochschule im Innern muß die Freiheit der Forschung als selbstverantwortliche Aufgabe gewährleisten. Hierbei gilt es, ein ausgewogenes System zu schaffen, durch das auf der einen Seite gemeinsame Forschung einzelner Wissenschaftler oder ganzer Fachbereiche gefördert, auf der anderen Seite aber auch der Freiheit des einzelnen Wissenschaftlers ausreichender Raum gelassen wird.

Bei den folgenden Empfehlungen zu organisatorischen Fragen der Forschung wird davon ausgegangen, daß die Funktionsfähigkeit der Hochschule in vollem Umfang wiederhergestellt ist.

b) Mängel der gegenwärtigen Organisation

Die Organisation der Forschung in den Hochschulen war bisher dadurch gekennzeichnet, daß die Institute als Forschungseinrichtungen direkt dem Kultusministerium unterstanden und der Verwaltung durch die Hochschule selbst entzogen waren. Die Hochschule konnte lediglich über die Organe der akademischen Selbstverwaltung einen mittelbaren Einfluß auszuüben versuchen. Aus diesem historisch überlieferten Dualismus ergab sich, daß die Hochschulen in der Regel keine Gesamtverantwortung für die Forschung in ihrem Bereich entwickelt haben; sie hatten keinen Überblick über die in ihrem Bereich tatsächlich stattfindende Forschung, insbesondere soweit sie aus Mitteln Dritter finanziert wird.

Gesamtverantwortung für die
Forschung

Diese Bedingungen haben zu folgender Situation beigetragen:

- Die Forschung in den Hochschulen wird bisher nur wenig koordiniert und weist Mängel bei der Kooperation zwischen einzelnen Wissenschaftlern und zwischen mehreren Instituten der gleichen Hochschule auf.
- Die Finanzierung der Forschung bleibt weitgehend der Initiative des einzelnen Gelehrten überlassen, vor allem im Antragsverfahren bei verschiedenen Geldgebern. Die Hochschule hat hierauf häufig keinen Einfluß. Sie trifft vielfach auch keine Vorkehrungen für die Übernahme der Verwaltungsarbeit, die bei dieser Art der Geldbeschaffung entsteht.
- Die Hochschulen entwickeln nur in Ausnahmefällen eine eigene Forschungspolitik, also Vorstellungen über Schwerpunkte der Forschungstätigkeit, über die zukünftige Entwicklung, über die Stellung der Hochschule im Gesamtsystem der Forschung. Noch weniger kann von einer Forschungsplanung durch die Hochschulen gesprochen werden.

Es kommt darauf an, die Verhältnisse so umzugestalten, daß die Hochschule Verantwortung für Forschung als eigene Aufgabe wahrnehmen kann. Im folgenden wird auf einige Maßnahmen näher eingegangen, die diesen Zielen dienen.

c) Forschungseinheiten

Fachbereiche

(1) Forschung und Lehre sollen grundsätzlich in Fachbereichen organisiert sein, die zugleich weitgehend die Aufgaben der bisherigen Fakultäten und der bisherigen Institute bzw. Lehrstühle übernehmen. Aus dem Bereich der Forschung werden folgende Aufgaben der Fachbereiche hervorgehoben:

- ständige Information über Forschungsvorhaben und Koordination von Forschungsarbeiten;
- Planung und Förderung von Forschungsprojekten;
- Abstimmung der Forschungstätigkeit mit anderen Fachbereichen und Sicherung der Zusammenarbeit mit ihnen;
- Initiativen für schwerpunktmäßige Institutionalisierungen der Forschung, z. B. in Sonderforschungsbereichen;
- Sicherung der Forschungstätigkeit im Fachbereich, auch bei der personellen Ergänzung des Lehrkörpers.

Bezüglich der Frage, inwieweit die einzelnen Wissenschaftler frei in der Forschung sind und wieweit die Koordinierungs-

befugnisse von Fachbereich und zentralen Organen der Hochschule reichen, ist davon auszugehen, daß der einzelne Wissenschaftler im Rahmen der Anstellungsvereinbarungen frei in der Wahl seiner Forschungsvorhaben ist. Der Fachbereich ist jedoch über seine Pläne zu informieren. Damit reichen die Koordinierungsbefugnisse des Fachbereichs hier nicht weiter als seine Befugnisse zur Mittelzuteilung. Er kann und soll jedoch die Forschung in seinem Bereich dadurch akzentuieren, daß er für bestimmte Vorhaben bevorzugt Mittel bereitstellt. Der Fachbereich kann im übrigen keinen Wissenschaftler daran hindern, ein bestimmtes Forschungsvorhaben durchzuführen, wenn es dem Wissenschaftler gelingt, hierfür von Dritten die benötigten Mittel zu erhalten (vgl. jedoch S. 100).

(2) Neben den Fachbereichen sollten für die Forschung in den Hochschulen weitere organisatorische Einheiten, wie Sonderforschungsbereiche, Zentralinstitute, Zentren und Forschergruppen vorgesehen werden. Zentralinstitute sind besonders für längerfristige Aufgaben größeren Umfangs geeignet, die nicht von einem einzelnen Fachbereich wahrgenommen werden können. Sie sollten auch gemeinsam für mehrere Hochschulen geschaffen werden können. Forschergruppen oder Projektgruppen kommen vor allem für zeitlich begrenzte Aufgaben in Frage, die von mehreren Wissenschaftlern aus verschiedenen Fachbereichen gemeinsam wahrgenommen werden sollen.

Zentralinstitute

Forschergruppen

d) Ständige Kommission für Angelegenheiten der Forschung

Die Einrichtung einer Ständigen Kommission für Angelegenheiten der Forschung ist in den Empfehlungen zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten bereits vorgeschlagen und in ihrer Notwendigkeit begründet worden (S. 28 f.). Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:

- die Formulierung einer Forschungspolitik für die Hochschule;
- die Koordinierung der Planung innerhalb der Hochschule, insbesondere soweit die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen betroffen ist;
- die Sicherung der Kooperation zwischen den verschiedenen Forschungseinrichtungen der Hochschule und mit hochschulfreien Instituten;
- die Zustimmung zur Einrichtung von Zentralinstituten und Projektgruppen;

- die Verteilung der Forschungsmittel auf die einzelnen Fachbereiche und sonstigen Forschungseinheiten der Hochschule in Zusammenarbeit mit den anderen, hierzu berufenen Organen der Hochschule;
- die Zuteilung von Forschungsmitteln auf Antrag für einzelne Forschungsvorhaben aus einem Verfügungsfonds;
- die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Forschungsmitteln im Sinne einer Erfolgskontrolle.

Mittel Dritter

Die Hochschule kann die Gesamtverantwortung für die Forschung nur dann wahrnehmen, wenn sie über alle Forschungsvorhaben, die in ihrem Bereich durchgeführt werden, informiert ist. Das gilt besonders für die Forschungsvorhaben, die mit Mitteln Dritter finanziert werden. Zu diesem Zweck müssen alle an der Hochschule tätigen Wissenschaftler der Hochschule die Annahme von Mitteln Dritter für Forschungszwecke anzeigen. Damit soll keine Genehmigungspflicht für die Durchführung solcher Vorhaben vorgeschlagen, jedoch sichergestellt werden, daß die Hochschule korrigierend eingreifen kann, wenn einzelne Wissenschaftler so umfangreiche Forschungsaufgaben in Angriff nehmen, daß sie ihren andern Pflichten nicht mehr gerecht werden können.

C. II. Finanzierung der Forschung im Hochschulbereich

II. 1. Verhältnis der allgemeinen Forschungsförderung zur Sonderförderung

Bei der Forschungsförderung werden zwei im Grundsatz verschiedene Wege beschritten:

- Die Forschung wird vorwiegend aus Mitteln finanziert, die ohne Zweckbindung in den Haushalten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Zentrale Fonds zur Forschungsförderung, Mittel von Fachministerien etc. werden nur ergänzend für besondere Vorhaben herangezogen.
- Die Forschung wird vorwiegend aus Fonds finanziert, die an zentraler Stelle für die fach- und projektbezogene Sonderförderung zur Verfügung stehen. Dabei werden diese Mittel so großzügig vergeben, daß eine allgemeine Forschungsförderung nicht erforderlich ist.

Zu den Vorteilen der zentralen Vergabe der Forschungsmittel gehört, daß diese Methode günstige Voraussetzungen für eine